
Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 19. Juni 2024

Telefon: 34808-130 oder 34808-0

Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 14. Dezember 2023

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 21. Februar 2019 (ABl. 2020 S. 287) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Kostenerhebung

Für Leistungen der Zahnärztekammer Berlin werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Darüber hinaus können Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt am 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist sowie der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) mit Gebührenverzeichnis vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die zuletzt am 18. März 2020 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in ihren jeweils geltenden Fassungen erhoben werden.

§ 2 Auslagen

(1) Auslagen, die der Zahnärztekammer Berlin bei der Erbringung von Leistungen entstehen, sind vom Kostenschuldner zu ersetzen. Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien, Auszüge und dergleichen, die auf Antrag entstehen,
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Post- sowie Telefax- und Fernsprechgebühren,
5. Reisekosten und Entschädigungen der bei Verwaltungshandlungen Mitwirkenden.

(2) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn eine Gebührenerhebung nicht vorgesehen ist oder von einer Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner für eine Amtshandlung ist,
1. wer die Tätigkeit der Zahnärztekammer Berlin selbst durch Antrag oder durch die Anzeige eines Vorhabens oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
 2. wer die Kosten kraft einer gegenüber der Zahnärztekammer Berlin abgegebenen Erklärung übernimmt,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen oder besondere Leistungen der Zahnärztekammer Berlin ist derjenige, der
1. die Einrichtungen oder Gegenstände benutzt bzw. dem die besondere Leistung zugutekommt,
 2. die Benutzung der Einrichtungen und Gegenstände bzw. die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlungen ihm zuzurechnen sind, veranlasst.
- (3) Werden die Kosten von mehreren Personen geschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden von der Zahnärztekammer Berlin festgesetzt.
- (2) Gebühren für Amtshandlungen werden bei Vorliegen eines Antrages mit Datum des Eingangs, im Übrigen mit der Vollendung der Amtshandlung fällig.
- (3) Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der Zahnärztekammer Berlin sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden mit dem Beginn der Benutzung oder dem Beginn der Leistung fällig.
- (4) Auslagen werden sofort mit ihrer Entstehung fällig.
- (5) Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden sowie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 5

Beitreibung, Vorschusszahlung

- (1) Verwaltungskosten, die nicht termingerecht gezahlt werden, sind unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf dieser Frist können Verzugszinsen gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuchs neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden. Nicht gezahlte Kosten werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Die Zahnärztekammer Berlin übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schuldner.
- (2) Eine zur Zahlung von Verwaltungskosten verpflichtende Tätigkeit oder Leistung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles derselben sowie von der Zahlung eines Vorschusses für Barauslagen abhängig gemacht werden.

§ 6

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt oder zurückgenommen, so wird eine Gebühr in Höhe von 1/10 bis 5/10 der Gebühr für diese Amtshandlung erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen worden ist.
- (2) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 7

Rechtsbehelfe, Kosten des Widerspruchsverfahrens

- (1) Die Kostenentscheidung kann nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kosten-

entscheidung. Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Berlin.

(2) Für das Widerspruchsverfahren werden, sofern der Widerspruchsführer im Ergebnis unterliegt, Gebühren vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erhoben.

(3) Ist durch den angefochtenen Verwaltungsakt eine Leistung gebührenpflichtig versagt oder vorgenommen worden, so ist für den Widerspruch eine Gebühr in der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Höhe zu entrichten, soweit der Widerspruch erfolglos war. Eine Ausnahme kann durch Entscheidung des Vorstandes erfolgen, wenn die Gebührenpflicht zu sozialen Härten führt.

(4) Richtet sich der Widerspruch gegen einen Kosten- oder Beitragsbescheid, so ist eine Gebühr nach § 34 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. 1 S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. 1 S. 1982) geändert worden ist, zu entrichten:

(5) Die Zahnärztekammer Berlin kann von dem Widerspruchsführer die Zahlung eines Vorschusses in Höhe der vollen Gebühr verlangen. Sie hat hierbei eine Frist zu setzen, innerhalb derer ihr die Zahlung des Vorschusses nachzuweisen ist. Wird die Einzahlung des Vorschusses innerhalb der Zahlungsfrist nicht nachgewiesen, ist der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen. Auf die Folge ist bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Ist der Widerspruchsführer außerstande, die Gebühr ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts vorzuschießen, darf ein Kostenvorschuss nur gefordert werden, wenn der Widerspruch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und mutwillig erscheint.

(6) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, Zahlungsaufschub, Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, Vollstreckungsmaßnahmen, Vollstreckungsaufschub, durch Insolvenzantrag sowie durch Ermittlungen der Zahnärztekammer Berlin über Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldners.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28. September 2000 (ABl. 2001 S. 424), zuletzt geändert am 18. Mai 2017 (ABl. S. 3396) außer Kraft.

Gebührenverzeichnis der Zahnärztekammer Berlin

Nr.	Leistung	Gebühr Euro
Abschnitt I		
Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz		
1.01	Abschlussprüfung oder Wiederholungsprüfung aller Prüfungsfächer für Zahnmedizinische Fachangestellte	250,00
	GAP 1/Zwischenprüfung	50,00
	GAP 2/Abschlussprüfung	200,00

Nr.	Leistung	Gebühr Euro
1.02	Abschlussprüfung oder Wiederholungsprüfung aller Prüfungsfächer für Zahnmedizinische Fachangestellte, Nichtkammermitglieder als Auszubildende	500,00
	GAP 1/Zwischenprüfung	100,00
	GAP 2/Abschlussprüfung	400,00
1.03	Wiederholungsprüfung bei Befreiung von mindestens einem Prüfungsfach	
	Schriftlich je Prüfungsfach	25,00
	Praktisch (Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen)	150,00
1.04	Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages für Kammermitglieder als Auszubildende	40,00
1.05	Eintragung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrages für Nichtkammermitglieder als Auszubildende	80,00
1.06	Verfahren, Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach Eintragung des Ausbildungsvertrages	
	Kammermitglied als Auszubildende	25,00
	Nichtkammermitglied als Auszubildende	50,00
1.07	Ortsbegehung der Ausbildungsstätte zur Eignungsprüfung	275,00
1.08	Prüfung von Ausbildungs-/Umschulungskonzepten berufsbildender Einrichtungen	350,00
Abschnitt II		
Leistungen nach der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin		
2.01	Vorprüfung von Unterlagen im Rahmen der zahnärztlichen Weiterbildung durch die Zahnärztekammer Berlin	
2.01.01	Kammermitglieder	0,00
2.01.02	Nichtkammermitglieder	60,00
2.02	Sichtung eines Antrages auf Anerkennung einer Gebietsbezeichnung gem. Weiterbildungsordnung	
2.02.01	Prüfung der Unterlagen durch die Zahnärztekammer Berlin	210,00
2.02.02	Prüfung der Unterlagen und Zulassung durch den fachspezifischen Weiterbildungsausschuss	540,00
2.03	Durchführung einer Prüfung und jede Wiederholung zur Anerkennung einer Gebietsbezeichnung	745,00
2.04	Aufhebung der Anerkennung von Gebietsbezeichnungen gemäß § 22 der Weiterbildungsordnung	210,00
2.05	Bearbeitung eines Neuantrages oder Überprüfung der persönlichen Befugnis zur Weiterbildung	
2.05.01	Kieferorthopädie	1.550,00
2.05.02	Oralchirurgie	1.010,00
2.05.03	Öffentliches Gesundheitswesen	305,00
2.06	Bearbeitung eines Neuantrages oder Überprüfung über die Zulassung einer Weiterbildungsstätte	240,00
2.07	Versagen, Rücknahme oder Widerruf der persönlichen Weiterbildungsbefugnis	105,00
2.08	Versagen, Rücknahme oder Widerruf der Weiterbildungsstätte	105,00
2.09	Entscheidung über die Ablehnung eines Widerspruchs (Widerspruchsbescheid)	210,00
2.10	Verwaltungsaufwand für Anträge bei Nichtteilnahme des Antragstellers am Fachgespräch	105,00
2.11	Dokumentationshilfe (Erstellung Duplikat)	30,00

Nr.	Leistung	Gebühr Euro
Abschnitt III		
Leistungen nach der Strahlenschutzverordnung		
3.01	Prüfung der Nachweise der Qualitätssicherung für Röntgen- einrichtungen, die in Ausübung der Zahnheilkunde am Menschen angewendet werden (je Projektionsart)	60,00
3.02	erste Nachprüfung zusätzlich	65,00
3.03	zweite Nachprüfung zusätzlich	80,00
3.04	persönliche Beratung zur Qualitätssicherung	85,00
3.05	Prüfung DVT-Röntgengerät	260,00
3.06	je Nachprüfung DVT-Röntgengerät zusätzlich	140,00
3.07	Aktualisierung der Fachkunde Strahlenschutz Zahnärzte Nachprüfung	35,00
3.08	Aktualisierung der Kenntnisse Strahlenschutz Fachpersonal Nachprüfung	20,00
3.09	Bearbeitung eines Antrages zur Fortgeltung der Kenntnisse im Strahlenschutz Fachpersonal	30,00
Abschnitt IV		
Verwaltungsgebühren		
4.01	Schlichtungsausschuss gem. Schlichtungsordnung pro Sitzung	920,00
4.02	Fachsprachprüfung	450,00
4.03	Erteilung einer Rüge	154,00
4.04	Bearbeitung des Einspruchs gegen eine Rüge	154,00
4.05	Durchführung des Adressermittlungsverfahrens (Etikettendruck)	120,00
4.06	Personalbereitstellung im Adressermittlungsverfahren pro angefangene Stunde	36,00
4.07	Berichtsheft (Duplikat)	24,00
4.08	Ausstellung von Bescheinigungen und Duplikaten (zum Beispiel letter of good standing, Urkunden, Zeugnisse, Ausweise)	24,00
4.09	Ausstellung von Beglaubigungen	8,00
4.10	Kopien	0,20
Abschnitt V		
Aufstiegsfortbildungen Fachpersonal		
5.01	Überprüfung zur institutionellen/individuellen Prüfungs- zulassung	200,00
5.02	Prüfungsgebühr je Fortbildungsprüfung ZMP/ZMV/FZP- Modul 1/FZP-Modul 2 (Aufbauseminar)	400,00
5.03	Prüfungsgebühr Fortbildungsprüfung DH	700,00
5.04	Prüfungsgebühr Fortbildungsprüfung FZP (Komplettkurs Modul 1 + Modul 2)	700,00
5.05	Wiederholungsprüfung ZMP/ZMV/FZP-Modul 1/FZP-Modul 2	400,00
5.06	Wiederholungsprüfung DH	700,00
5.07	Wiederholung eines einzelnen Prüfungsteils innerhalb der Abschlussprüfung ZMP/ZMV/FZP- Modul 1/FZP-Modul 2/DH	200,00
5.08	Anerkennung ZMF	125,00

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch das Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146), genehmigt.

Berlin, den 18. Juni 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt:
Berlin, 19. Juni 2024

gezeichnet Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

gezeichnet Barbara Plaster
Vizepräsident

Zahnärztekammer Berlin

Erste Änderung zur Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin

Bekanntmachung vom 19. Juni 2024

Telefon: 34808-130 oder 34808-0

Erste Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin

vom 15. Februar 2024

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 15. Februar 2024 gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503), folgende Erste Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 14. Dezember 2023 beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Gebührenordnung der Zahnärztekammer Berlin vom 14. Dezember 2023 in Kraft tritt.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146), genehmigt.

Berlin, den 18. Juni 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt:
Berlin, 19. Juni 2024

gezeichnet Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

gezeichnet Barbara Plaster
Vizepräsidentin